

Rechtsformen

Vor der Anmeldung Ihres Unternehmens bei der Gewerbemeldestelle oder beim Finanzamt (Freiberufler) müssen Sie sich für eine Rechtsform entscheiden.

Die Rechtsform bildet den rechtlichen Rahmen für das Wirtschaften einer Unternehmung. Sie hat Einfluss auf die innere Ordnung, wie z. B. Geschäftsführungsbefugnisse, Gewinnverteilung, sowie auf die Außenbeziehung, wenn es um Dinge wie Haftung und Finanzierung geht. Zwar ist jederzeit ein Wechsel der Rechtsform möglich, doch erstens ist dies mit zum Teil erheblichen Kosten verbunden und zweitens kann zwischenzeitlich bereits eine ungewollte Situation eingetreten sein. Die bewusste Entscheidung für eine Rechtsform zwingt Sie, sich rechtzeitig Gedanken um Situationen zu machen, die Existenzgründer gerne beiseite schieben (z. B. Haftung für Schulden, Überschreiten der Geschäftsführungsbefugnisse oder Ausscheiden eines Gesellschafters). Daher ist es sinnvoll, bereits zu Anfang die bestmögliche Rechtsform für das Unternehmen zu finden.

Grundsätzlich teilt man die Rechtsformen in Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften ein.

Bei Personengesellschaften, wie die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR), die Kommanditgesellschaft (KG), die Offene Handelsgesellschaft (OHG), die Partnerschaftsgesellschaft (PartG) und die GmbH & Co. KG, haften die Gesellschafter für die Schulden des Unternehmens mit ihrem persönlichen Vermögen. Eine Kapitaleinlage der Gesellschafter in das Unternehmen ist nicht erforderlich.

Bei Kapitalgesellschaften, wie die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Aktiengesellschaft (AG), haften die Gesellschafter bis auf Ausnahmen nur in Höhe ihrer Einlage. Das private Vermögen ist so weitgehend geschützt. Die Mindestkapitaleinlage bei der GmbH beträgt 25.000 €. Seit Ende 2008 ist auch eine Unternehmergeinschaft (haftungsbeschränkt), die sog. Mini-GmbH, möglich. Diese kann ab einem Stammkapital von 1 € angemeldet werden. Mithilfe eines Musterprotokolls können die Gründungsformalitäten beschleunigt und kostengünstiger gestaltet werden. Allerdings muss die Unternehmergeinschaft ein Viertel ihrer Jahresüberschüsse in die Kapitalerhöhung fließen lassen bis die Stammkapitalhöhe einer normalen GmbH erreicht ist.

Während die haftungsrechtlichen Fragestellungen mit einem Rechtsanwalt geklärt werden können, ist der Steuerberater für die steuerrechtlichen Aspekte zuständig.

Wichtige Hinweise für die Auswahl einer Rechtsform erhalten Sie unter den Links:

www.existenzgruender.de/01/02/01/03/index.php

Die Broschüre Gründerzeiten Nr. 33 zum Thema „Rechtsformen“ erhalten Sie als Download unter:

www.existenzgruender.de/04/01/02/index.php